



Statuten

Verein Zweitwohnungseigentümer Grächen (VZWG)

Gegründet am 15. April 2017

Revision der Statuten am 13. Januar 2018

Anpassung Art. 7.3. an der GV vom 7.4.2023

Die in den vorliegenden Statuten verwendete Bezeichnung für Titel, Mitglieder und Amtsträger meint sowohl Frauen als auch Männer.

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Verein Zweitwohnungseigentümer Grächen (vzw-grächen) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Grächen

Art. 2 Zweck

- Der Verein nimmt die allgemeinen Interessen der Zweitwohnungseigentümer in der Gemeinde Grächen wahr. Er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten
- Er dient der Gemeinde als Ansprechpartner zu den Mitgliedern und fördert den gegenseitigen Austausch mit Behörden und Ämtern, Tourismusverein, Touristische Unternehmung Grächen, Detailhandel und Gastronomie
- Er fördert die Information und Diskussion der Vereinsmitglieder über aktuelle Bedürfnisse und Anliegen von Grächen
- Er bietet Unterstützung und Pflege der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern und verbessert das Ansehen der Zweitwohnungseigentümer in der Öffentlichkeit
- Der Verein nimmt im Rahmen der Zweckverfolgung aktiv an der politischen Arbeit teil, enthält sich aber jeder parteipolitischen Betätigung. Er stärkt so die Destination Grächen auch für Zweitwohnungseigentümer

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Zwecks verfügt der Verein über die Mittel die sich wie folgt zusammensetzen

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder und allfällige zweckgebundene Zusatzbeiträge
- b) Freiwillige Zuwendungen und einmalige Beiträge von Mitgliedern und Dritten
- c) Allfällige Erträge aus Vereinsanlässen
- d) Vermögensertrag

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Vereinsbeitritt steht jedem Zweitwohnungseigentümer der Gemeinde Grächen und St. Niklaus, der gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, offen

- Jede natürliche oder juristische Person mit Zweitwohneigentum in Grächen und St. Niklaus kann Mitglied werden
- Der Eintritt in den Verein ist jederzeit aufgrund eines schriftlichen oder elektronischen Gesuchs an die Vereinsadresse, den Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied möglich. Über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand. Voraussetzung der Aufnahme ist die Bezahlung des Mitgliederbeitrags

Art. 5 Vereinsaustritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder elektronisch, jeweils mindestens vier Wochen vor Jahresende an den Vorstand zu richten

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beschliessen, wenn die statutarischen Voraussetzungen für dessen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Vereinspflichten verstösst oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Der Vorstand beschliesst den Ausschluss mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen

Art. 6 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des vzw-grächen. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich in den ersten 4 Monaten auf Einladung des Vorstandes statt. Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder elektronisch mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Als Zustelladresse gilt die beim Verein hinterlegte Post-/Mailadresse.

Anträge von Mitgliedern über zu traktandierende Geschäfte sind bis spätestens 15 Tage vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch die GV, den Vorstand oder durch das Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident führt den Vorsitz der Versammlung. Über die Versammlung wird durch den Sekretär ein Protokoll geführt.

Der GV sind folgende Geschäfte vorbehalten;

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV, Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit Revisionsbericht, Entlastung des Vorstandes
- b) Genehmigung des Jahresbeitrags, des Voranschlages, des Tätigkeitsprogramms und der Reglemente
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle (muss nicht Mitglied des Vereins sein) für eine Amtszeit von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich
- d) Änderung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen
- f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und allfällige einmalige oder zweckgebundene Zusatzbeiträge
- g) Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden

Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Ein Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied – mit schriftlicher Vollmacht – vertreten lassen! Ein Mitglied kann maximal 5 Mitgliedervertretungen übernehmen.

Die GV entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen über die Änderung der Statuten, die Auflösung, die Vereinigung mit anderen Vereinen oder dessen Umwandlung in eine andere Rechtsform. Im Übrigen erfolgt die Beschlussfassung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen und Wahlen der Stichentscheid zu. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in jedem Fall offen.

2. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 bis maximal 7 Mitgliedern, welche alle Vereinsmitglieder sein müssen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Als Sekretär und Kassier (Rechnungsführer) können vom Vorstand auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Funktionen des Sekretärs und des Kassiers können durch dieselbe Person wahrgenommen werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen durch kollektiv Unterschrift zu zweien und besteht in der Regel aus folgenden Funktionsträgern

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Beisitzer

Der Vorstand übt alle nicht der GV vorbehaltenen Befugnisse aus. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, so oft wie es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist und entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Über die Vorstandssitzung wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand besitzt eine Finanzkompetenz von CHF 5'000.- pro Vereinsjahr für einmalige und CHF 1'000.- für wiederkehrende Geschäfte. Darüber hinaus gehende Geschäfte unterliegen der Genehmigung der GV.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

3. die Kassenrevisoren

Die Jahresrechnung wird von zwei Revisoren geprüft die der Vereinsversammlung einen Bericht und ihren Antrag vorlegen. Die Revisoren müssen nicht Mitglied sein.

Art. 8 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr
2. Bei Auflösung des Vereins ist der Vorstand zuständig für die Liquidation, sofern die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.
Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 15. April 2017 in Grächen genehmigt und treten auf dieses Datum in Kraft.

Annahme der revidierten Statuten am 13. Januar 2018 in Grächen.

Anpassung Art. 7.3. an der GV vom 7.4.2023.

Grächen, 7. April 2023

Verein Zweitwohnungseigentümer Grächen (VZWEG)

Der Präsident:

Dani Loetscher

Ein Mitglied des Vorstandes:

Max Meier